Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6310**

16. Wahlperiode 07. 09. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Auf Grund des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr infolge der Übernahme der Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr der Eisenbahnen des Bundes einen Anteil aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes.

Mit dem Regionalisierungsgesetz ist ein gesetzlicher Auftrag verbunden:

Gemäß § 6 des Regionalisierungsgesetzes ist im Jahr 2007 mit Wirkung ab 2008 die Höhe der Mittel neu festzusetzen und zu bestimmen, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern die Regionalisierungsmittel leistet.

B. Lösung

Die Länder erhalten im Jahr 2008 Regionalisierungsmittel in Höhe von 6 675 Mio. Euro aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes. Ab dem Jahr 2009 steigt dieser Betrag jährlich um 1,5 v. H.

Im Jahr 2014 ist eine erneute Überprüfung der Höhe der Mittel mit Wirkung ab dem Jahr 2015 vorgesehen.

Die Länder stellen dem Bund jährlich die Verwendung der Mittel jeweils nach gemeinsam vereinbarten Kriterien transparent dar.

Insgesamt stehen den Ländern danach folgende Beträge zu (Mio. Euro):

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
6 675,0	6 775,1	6 876,8	6 979,9	7 084,6	7 190,9	7 298,7.

C. Alternativen

Keine Änderung des Gesetzes.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Bundes gegenüber der Finanzplanung entstehen nicht.

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der Länder ergeben sich gegenüber der Alternative C (s. Buchstabe C) wie folgt (Mio. Euro):

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
– 65,1	– 165,2	– 266,9	– 370,0	– 474,7	– 581,0	– 688,8.

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) des Bundes ergeben sich demnach gegenüber der Alternative C (s. Buchstabe C) wie folgt (Mio. Euro):

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
+ 65,1	+ 165,2	+ 266,9	+ 370,0	+ 474,7	+ 581,0	+ 688,8.

2. Vollzugsaufwand für Bund und Länder

Es ist ggf. mit Vollzugsmehraufwand zu rechnen. Etwaiger Vollzugsmehraufwand für den Bund ist im Rahmen des verfügbaren Stellenbestandes des Einzelplans 12 aufzufangen.

E. Sonstige Kosten

Keine. Belastungen für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informations- und Berichtspflichten eingeführt:

a) Unternehmen: keine,

b) Bürgerinnen und Bürger: keine,

c) Verwaltung: ja;

betroffene Kreise: Aufgabenträger der Länder,
Landesregierungen,
Bundesregierung: BMVBS;

Häufigkeit: jährlich;

erwartete Mehrkosten: ja, mittelbar; durch erhöhten Personalaufwand.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. September 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Der Bundesrat hat in seiner 835. Sitzung am 6. Juli 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 4 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Finanzierung und Verteilung

(1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes für das Jahr 2008 ein Betrag von 6 675 Millionen Euro zu.

(2) Der Betrag für das Jahr 2008 steigt ab dem Jahr 2009 um jährlich 1,5 vom Hundert.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Beträge werden nach folgenden Vomhundertsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	10,44
Bayern	14,98
Berlin	5,46
Brandenburg	5,71
Bremen	0,55
Hamburg	1,93
Hessen	7,41
Mecklenburg-Vorpommern	3,32
Niedersachsen	8,59
Nordrhein-Westfalen	15,76
Rheinland-Pfalz	5,24
Saarland	1,32
Sachsen	7,16
Sachsen-Anhalt	5,03
Schleswig-Holstein	3,11
Thüringen	3,99.

(4) Von den nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 festgelegten Jahresbeträgen wird je ein Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen.

(5) Die Festsetzung der Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 106a Satz 2 des Grundgesetzes.“

2. § 6 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 7 wird neuer § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6
Verwendung

(1) Mit dem Betrag nach § 5 ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren.

(2) Die Länder stellen dem Bund jährlich die Verwendung der Mittel jeweils nach gemeinsam vereinbarten Kriterien transparent dar.“

4. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Regionalisierungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Den Ländern steht gemäß Artikel 106a des Grundgesetzes (GG) für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Steueraufkommen des Bundes ein Betrag zu. Das Nähere ist im Regionalisierungsgesetz (RegG) geregelt. Bund und Länder vereinbaren, dass die Länder dem Bund jährlich die Verwendung der Mittel jeweils nach gemeinsam vereinbarten Kriterien transparent darstellen.

Im Vorfeld der Zustimmung des Bundesrates zur Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) haben Bundesregierung und Bundesrat Folgendes vereinbart:

Die Bundesregierung wird den Ländern die sich aus dem HBeglG 2006 im Zeitraum 2006 bis 2009 ergebende Belastung von insgesamt 2,3 Mrd. Euro um rd. 500 Mio. Euro mit folgenden Eckpunkten vermindern:

- Für 2008 bis 2010 wird den Ländern für die Absenkung der Regionalisierungsmittel eine Kompensation von insgesamt 500 Mio. Euro auf gesetzlicher Grundlage gegeben, die die Länder zur Aufrechterhaltung der Bestellung von schienengebundenen Nahverkehren einsetzen können.
- Um den Ländern auch in Zukunft Investitionen in den Regionalverkehr zu ermöglichen, wird ab 2009 eine Dynamisierungslinie für die Regionalisierungsmittel vereinbart.

Die Gesetzesänderung setzt diese Vorgaben um und vollzieht den Gesetzesauftrag im Regionalisierungsgesetz:

Gemäß § 6 RegG werden im Jahr 2007 auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die den Ländern ab dem Jahr 2008 zustehenden Beträge festgesetzt sowie bestimmt, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern die Regionalisierungsmittel leistet.

Inhalt des Gesetzes

Der Auftrag wird erfüllt mit folgenden Maßnahmen:

- Festsetzung der Beträge für die Regionalisierungsmittel für die Jahre 2008 bis 2014;
- erneute Festsetzung der Höhe der Mittel im Jahr 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2015;
- jährliche Information des Bundes durch die Länder über die Verwendung der Mittel.

Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 106a GG zu.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Bundes gegenüber der Finanzplanung entstehen nicht.

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der Länder ergeben sich gegenüber der Alternative C (s. Buchstabe C) wie folgt (Mio. Euro):

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
– 65,1	– 165,2	– 266,9	– 370,0	– 474,7	– 581,0	– 688,8.

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) des Bundes ergeben sich demnach gegenüber der Alternative C (s. Buchstabe C) wie folgt (Mio. Euro):

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
+ 65,1	+ 165,2	+ 266,9	+ 370,0	+ 474,7	+ 581,0	+ 688,8.

2. Vollzugsaufwand für Bund und Länder

Es ist ggf. mit Vollzugsmehraufwand zu rechnen. Etwaiger Vollzugsmehraufwand für den Bund ist im Rahmen des verfügbaren Stellenbestandes des Einzelplans 12 aufzufangen.

Sonstige Kosten

Keine. Belastungen für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Es werden Informations- und Berichtspflichten eingeführt:

a) Unternehmen: keine,

b) Bürgerinnen und Bürger: keine,

c) Verwaltung: ja;

betroffene Kreise: Aufgabenträger der Länder, Landesregierungen, Bundesregierung: BMVBS;

Häufigkeit: jährlich;

erwartete Mehrkosten: ja, mittelbar; durch erhöhten Personalaufwand für die Erstellung und Auswertung der Nachweise über die Verwendung der Mittel.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 RegG)

Die den Ländern ab dem Jahr 2008 jährlich zustehenden Beträge werden wie folgt festgesetzt:

Als Betrag für 2008 werden 6 675 Mio. Euro festgelegt. Dieser Betrag steigt ab dem Jahr 2009 jährlich um 1,5 v. H. Zur Aufteilung des jährlichen Betrages auf die einzelnen Länder (so genannte horizontale Verteilung) übernimmt der Bund die Verteilung, wie sie sich aus dem zz. gültigen RegG für das Jahr 2007 ergibt.

Von 2008 bis 2014 sind folgende Beträge an die Länder zu leisten:

Mio. Euro	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Baden-Württemberg	696,9	707,3	717,9	728,7	739,6	750,7	762,0
Bayern	999,9	1 014,9	1 030,1	1 045,6	1 061,3	1 077,2	1 093,4
Berlin	364,5	369,9	375,5	381,1	386,8	392,6	398,5
Brandenburg	381,1	386,9	392,7	398,6	404,5	410,6	416,8
Bremen	36,7	37,3	37,8	38,4	39,0	39,5	40,1
Hamburg	128,8	130,8	132,7	134,7	136,7	138,8	140,9
Hessen	494,6	502,0	509,6	517,2	525,0	532,8	540,8
Mecklenburg-Vorpommern	221,6	224,9	228,3	231,7	235,2	238,7	242,3
Niedersachsen	573,4	582,0	590,7	599,6	608,6	617,7	627,0
Nordrhein-Westfalen	1 052,0	1 067,8	1 083,8	1 100,0	1 116,5	1 133,3	1 150,3
Rheinland-Pfalz	349,8	355,0	360,3	365,7	371,2	376,8	382,5
Saarland	88,1	89,4	90,8	92,1	93,5	94,9	96,3
Sachsen	477,9	485,1	492,4	499,8	507,3	514,9	522,6
Sachsen-Anhalt	335,8	340,8	345,9	351,1	356,4	361,7	367,1
Schleswig-Holstein	207,6	210,7	213,9	217,1	220,3	223,6	227,0
Thüringen	266,3	270,3	274,4	278,5	282,7	286,9	291,2
Summe	**6 675,0**	**6 775,1**	**6 876,8**	**6 979,9**	**7 084,6**	**7 190,9**	**7 298,7**

2014 ist mit Wirkung ab 2015 eine Überprüfung der Höhe der Regionalisierungsmittel vorgesehen, um die zur Verfügung stehenden Mittel auf den dann bestehenden Bedarf ausrichten zu können.

Zu Nummer 3 (§ 6 – neu –)

Absatz 1 regelt die Verwendung der Mittel.

In Absatz 2 wird eine Regelung getroffen, die in geeigneter Form Transparenz über die Verwendung der Mittel durch die Länder herstellen soll. Wegen der Vergleichbarkeit vereinbaren Bund und Länder einheitliche und nachvollziehbare Kriterien, nach denen diese Informationen zu strukturieren sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 835. Sitzung am 6. Juli 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 5 Abs. 5 RegG)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 5 Abs. 5 die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2020“ zu ersetzen.

   Begründung

   Auf Grund von Mittelkürzungen mussten in vielen Ländern teilweise in erheblichem Umfang Nahverkehrsleistungen abbestellt werden. Vereinzelt wurden Strecken stillgelegt. In anderen Ländern wurde der Fehlbetrag über Einsparungen bei den investiven Mitteln ausgeglichen. Die Länder haben sich trotz der Schwierigkeiten bisher kooperativ gezeigt und signalisiert, Kürzungen in erheblichem Ausmaße zu akzeptieren. Vor dem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, wenn weitere für die Länder nachteilige Aspekte Eingang in das Gesetz finden sollen.

   Die Festlegung des Revisionszeitpunkts auf 2014 ist willkürlich. Eine Revision im Jahr 2019 (mit Wirkung für 2020) stellt dagegen Parallelität zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) her.

   Nur ein möglichst später Revisionszeitpunkt kann die dringend erforderliche Planungssicherheit schaffen. Gerade auch um durch die regelmäßig erzielten günstigeren Angebotspreise die Kürzungen teilweise auszugleichen, werden die Länder in den nächsten Jahren vermehrt Nahverkehrsleistungen ausschreiben (insbesondere ab 2012). Dadurch entsteht aber eine Situation verschiedener längerer, sich überschneidender Vertragslaufzeiten. Hier führt ein früherer Revisionszeitpunkt zu nicht hinnehmbaren Unsicherheiten.

   Auch im investiven Bereich ist insbesondere für verschiedene große Bauvorhaben im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) dringend Planungssicherheit über 2014 hinaus erforderlich. Teilweise muss die Finanzierung jetzt schon wegen der aktuellen Kürzung gestreckt werden.

   Mit Blick auf die Planungssicherheit im Nahverkehrsbereich wäre es klar vorzugswürdig, gar keine Revision vorzusehen. Die Länder haben sich jedoch grundsätzlich bereit erklärt, eine Revision im Jahr 2019 mit Wirkung für 2020 zu akzeptieren.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 6 Abs. 2 RegG)

   Absatz 2 ist zu streichen.

   Begründung

   Die Länder haben auf freiwilliger Basis Transparenz über die Mittelverwendung in den Jahren 2002 bis 2005 sowie die Planungen von 2006 bis 2010 hergestellt. Ein jährlicher Verwendungsnachweis im Regionalisierungsgesetz ist systemfremd und unnötig. Absatz 2 des Gesetzentwurfs ist daher zu streichen.

   Im Unterschied zum GVFG besteht ein Anspruch der Länder auf die Regionalisierungsmittel – im Gegenzug für die Übernahme der Aufgabenverantwortung für den SPNV.

   Das Regionalisierungsgesetz enthält keine konkreten Vorgaben zur Verwendung (§ 7 a. F. bzw. § 6 Abs. 1 des Entwurfs). Es ist unklar, was genau Gegenstand der Überprüfung durch den Bund sein soll – zumal bereits eine Prüfung durch die Landesrechnungshöfe stattfindet. Unklar ist auch, welcher Zweck mit der Überprüfung verfolgt wird. Konkrete Handlungsmöglichkeiten des Bundes als Reaktion auf derartige Verwendungsnachweise kommen als Eingriff in die Eigenstaatlichkeit der Länder nicht in Betracht.

   Eine jährliche Darlegung der Mittelverwendung stellt schließlich einen erheblichen bürokratischen Aufwand dar, während nicht ersichtlich ist, welche Vorteile sich daraus ergeben könnten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 [Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 5 RegG)]

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Eine absolute Planungssicherheit ist ohnehin nicht erreichbar. Die Länder müssen sich darauf einstellen, dass einzelgesetzliche Regelungen jederzeit möglich sind, wie bereits in den Jahren 2004 und 2006 durch Haushaltsbegleitgesetze geschehen.

Eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Regionalisierungsmittel ist notwendig und sinnvoll, um aktuellen, aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Entwicklungen Rechnung zu tragen und allfällige Anpassungen an die geänderten Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer und die dann bestehende Lage der öffentlichen Haushalte vorzunehmen.

Die Bundesregierung hält hierbei einen Zeitraum von 7 Jahren für angemessen. Die grundgesetzliche Verankerung des Artikels 106a GG selbst stellt sicher, dass der Bund auch danach seiner Finanzierungspflicht für den öffentlichen Personenverkehr der Länder nachkommt und gewährleistet insoweit ein besonderes Maß an Planungssicherheit.

Der Revisionszeitpunkt entspricht darüber hinaus den früheren Revisionszeiträumen im Regionalisierungsgesetz sowie den üblichen in der Staatspraxis bekannten Überprüfungszeiträumen. So wurde in etwa der gleiche Zeitrahmen wie für den durch die Föderalismusreform geschaffenen Artikel 143c GG gewählt. Das Entflechtungsgesetz sieht für das Jahr 2013 eine Überprüfung der ehemaligen GVFG-Mittel sowie die Aufhebung der Zweckbindung für den Verkehr vor.

Zu Nummer 2 [Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 2 RegG)]

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Es muss das gemeinsame Interesse von Bund und Ländern sein, auf der Grundlage des durch die Verfassung aufgezeigten Rahmens und unbeschadet der Prüfungsbefugnisse von Landesparlamenten und Landesrechnungshöfen die Verwendung der Regionalisierungsmittel transparent zu dokumentieren. Die einmalige Information durch die Länder kann dafür nicht ausreichen.

Die Bundesregierung strebt an, die Forderung nach der Transparenz der Mittel, die auch dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 2007 und Forderungen des Bundesrechnungshofes nachkommt, mit einem Minimum an bürokratischem Aufwand umzusetzen. Eine Konkretisierung der Nachweiskriterien bleibt Verhandlungen mit den Ländern vorbehalten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333